

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 389/10 B

L 4 R 558/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 52 (10) R 86/09 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
8. Oktober 2010 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vor-
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom "25.11.2011", am 29.11.2010 beim BSG eingegangen, gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 5.11.2010 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 8.10.2010 Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Einen Erklärungsvordruck über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse legte der Kläger erst mit Schreiben vom 7.12.2010, am 13.12.2010 beim BSG eingegangen, nach einem entsprechenden Hinweis des BSG vor.
- 2 Voraussetzung der Prozesskostenhilfe ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Letzteres ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 6.12.2010 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und Abs 3, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO), hat der Kläger zwar den Antrag gestellt, die erforderliche Erklärung jedoch erst am 13.12.2010 vorgelegt, damit nicht innerhalb der Frist.
- 3 Bereits das LSG hatte den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe ausdrücklich darüber belehrt, dass nicht nur das Prozesskostenhilfegesuch, sondern auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne sein Verschulden verhindert war. Wiedereinsetzungsgründe gemäß § 67 Abs 1 SGG sind nicht ersichtlich.
- 4 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO).
- 5 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen. Die nicht formge-



recht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

